

**Erasmus+ Grant Agreement  
Fördervereinbarung „Studium“ KA131  
PhD Short Term (Kurzzeitmobilität)  
Studienjahr 2023/24 (Erasmusprojekt 2022)**

**Name Promotionsprojekt:**

**Daten der physischen Mobilität: von XX bis XX**

zwischen

**Universität Konstanz [D KONSTAN01]**

Anschrift: International Office, Postfach 207, Universitätstraße 10, 78457 Konstanz  
nachfolgend „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieses Vertrags durch Frau Renate Krüßmann  
(Erasmus+ Hochschulkoordinatorin) oder Herr Jacopo Mariotto (Koordinator Erasmus+ Outgoings) vertreten,  
und

**Vor- und Nachname**

Geburtsdatum:

Anschrift:

E-Mail:

Telefonnummer:

--

Fachrichtung:

Studienphase:

Promotion/ 3<sup>rd</sup> cycle

Anzahl der abgeschlossenen Hochschulstudienjahre:

für den geplanten Auslandsstudienaufenthalt im **Studienjahr 2023/2024** an der

Name der Gasthochschule:

Land:

Erasmus- Code der Gasthochschule:

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU gezahlt werden soll:

Kontoinhaber:

Name der Bank: BC-/BIC-/SWIFT-Nummer:

Kontonummer/IBAN:

Nachfolgend bezeichnet als „die Teilnehmerin | der Teilnehmer“, haben die unten aufgeführten besonderen Bedingungen und Anhänge, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („die Vereinbarung“), vereinbart:

Anhang I Learning Agreement for Erasmus+ mobility for studies

Anhang II Allgemeine Bestimmungen

Anhang III Erasmus+ Charta für Studierende

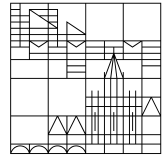
Die unter Besondere Bestimmungen aufgeführten Bedingungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

Die Teilnehmerin | der Teilnehmer erhält:

**finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU**

Zero Grant mit EU-Förderung

finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU in Kombination mit Zero-Grant-Förderung



Der Gesamtbetrag umfasst:

**X individuelle Unterstützung für physische Kurzzeitmobilität**

**X zusätzliche individuelle Unterstützung** für grünes Reisen (einmaliger Betrag), 50 EUR zzgl. max. 4 Reisetage

zusätzliche Unterstützung für Studierende mit geringeren Chancen für Kurzzeitmobilität, 100 EUR Förderprojekt 2022:

- a) Studierende und Graduierte mit einer Behinderung ab GdB 20 oder chronischer Erkrankung
- b) Studierende und Graduierte, die mit Kindern ihren Auslandsaufenthalt durchführen umfasst ebenfalls

Reisekostenbeihilfe für Hin- Und Rückfahrt (Pauschale je nach Entfernung)

Unterstützung für Teilnehmende mit Behinderung (basierend auf den realen Kosten)

Unterstützung für hohe Reisekosten (basierend auf den realen Kosten) *gilt nur für europäische Überseegebiete*

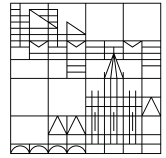
BESONDERE BESTIMMUNGEN

**ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG**

- 1.1 Die Universität Konstanz gewährt der Teilnehmerin | dem Teilnehmer Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für Studium, im Rahmen des Erasmus+ Programms.
- 1.2 Die Teilnehmerin | der Teilnehmer nimmt die finanzielle Unterstützung in Höhe des in Artikel 3.1 genannten Betrags an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für Studium wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können mittels einer förmlichen Mitteilung in Schriftform oder auf elektronischem Wege Änderungen der Vereinbarung, einschließlich der Änderung von Start- oder Enddatum der Mobilität, vorschlagen und diesen zustimmen.

**ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE**

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die physische **Mobilitätsphase beginnt frühestens am [ ] und endet spätestens am [ ]**. Die Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem die Teilnehmerin | der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung physisch anwesend sein muss. Die Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem die Teilnehmerin | der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung physisch anwesend sein muss. Falls zutreffend werden der Dauer der Mobilitätsphase Reisetage hinzuaddiert und bei der Berechnung der individuellen Unterstützung berücksichtigt.
- 2.3 Die Teilnehmerin | der Teilnehmer erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für **[ ] Tage + (evtl. Reisetage)**. Die finanzielle Unterstützung wird in zwei Raten ausbezahlt. Die Teilnehmerin | der Teilnehmer erhält die erste Rate zu Beginn des Auslandsaufenthalts und die zweite Rate nach Beendigung des akademischen Auslandsaufenthalts **und** nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen.
- 2.4 Die Gesamtdauer der physischen Mobilitätsphase darf höchstens 30 Tage betragen
- 2.5 Anträge an die Einrichtung auf Verlängerung der Aufenthaltsdauer - *entfällt bei Kurzzeitmobilität*
- 2.6 Das Transcript of Records oder Praktikumszeugnis (oder eine diesen Dokumenten beigefügte Erklärung) muss das bestätigte Start- und Enddatum der Mobilitätsphase enthalten.  
*Anmerkung: bei Kurzzeitmobilität Teilnahmebestätigung incl. ECTS*


**ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG**

3.1 Die finanzielle Unterstützung wird gemäß den Finanzierungsregeln im Erasmus+ Programmleitfaden berechnet.

und gliedert sich wie folgt:

|   |  |
|---|--|
|   | <b>Kurzzeitmobilität</b>                   |
| Geplanter Aufenthaltszeitraum   | <b>XX Tage</b>                             |
| Aufenthaltsdauer in Tage  | <b>XX Tage</b>                             |
| Reisetage   | --   |
| Tagessatz   | <b>XX Tage x € 70,- + XX Tage x € 50,-</b> |
|   | € 100,- einmalig                           |
| <input type="checkbox"/> <b>TopUp Special Needs</b><br>(Nachweise erforderlich)                       | Reisekostenzuschuss <b>XX</b> einmalig     |
| <input checked="" type="checkbox"/> <b>TopUp Green Travel + Reisetage</b><br>(Nachweise erforderlich) | 50€ + <b>XX€</b>                           |
| <b>Summe</b>  | <b>XX,-</b>                                |

3.2 Der/die Teilnehmende erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für eine physische Mobilität von **XX** Tagen.

3.3 Die finanzielle Unterstützung für die Mobilitätsphase beträgt insgesamt **XX EUR**; dies entspricht 70 EUR pro Tag bis zum 14. Tag der physischen Mobilität und 50 EUR pro Tag ab dem 15. Tag der physischen Mobilität und schließt zusätzliche Unterstützung nicht ein - falls „Special Needs“ zutreffen oder Green Travel Tops Ups siehe oben.

3.4 Die Erstattung von angefallenen Kosten im Zusammenhang mit Zuschüssen für Teilnehmende mit Behinderung oder von hohen Reisekosten erfolgt, sofern zutreffend, auf Grundlage der von Teilnehmenden vorzulegenden Unterlagen

3.5 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.

3.6 Unbeschadet Artikel 3.5 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche der/die Teilnehmende aus Arbeit neben dem Studium bzw. dem Praktikum erzielt, solange er/sie die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.

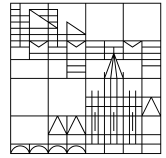
3.6\* Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Fördermitteln oder Teile davon müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus dieser Vereinbarung durch die Teilnehmerin | den Teilnehmer von diesem zurückgezahlt werden.

Sollte die Teilnehmerin | der Teilnehmer die Vereinbarung von sich aus vorzeitig beenden, muss er den bis dahin bereits erhaltenen Zuschuss zurückzahlen. Dies gilt nicht, wenn mit der Entsendeeinrichtung andere Vereinbarungen getroffen wurden.

Wenn die Teilnehmerin | der Teilnehmer aufgrund von „höherer Gewalt“ daran gehindert wird, seine Mobilitätsaktivitäten wie in Anhang I beschrieben zu beenden, ist er berechtigt, mindestens den aktualisierten Zuschuss der tatsächlichen Dauer (akademisch relevanter Beginn/Ende) der Mobilitätsphase zu erhalten. Anteile des Zuschusses, die darüber hinausgehen, müssen an die Entsendeeinrichtung zurückgezahlt werden. Dies gilt nicht, wenn mit der Entsendeeinrichtung etwas anderes vereinbart wurde. Von der Nationalen Agentur genehmigte Fälle von höherer Gewalt muss der Projektträger berichten.

**ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN**

4.1 Die Teilnehmerin | der Teilnehmer erhält innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsunterzeichnung durch beide Parteien und spätestens bis zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase eine **Vorfinanzierungszahlung in Höhe von 70% des in Artikel 3 genannten Betrags**. Legt die Teilnehmerin | der Teilnehmer die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeeinrichtung vor, ist ausnahmsweise eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.



- 4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der finanziellen Unterstützung, gilt die Übermittlung der EU-Survey-Onlineumfrage (Teilnehmerbericht) als Antrag der Teilnehmerin | des Teilnehmers auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU. Die entsendende Einrichtung hat innerhalb von 45 Kalendertagen (nach Eingang des Berichts) die Zahlung des Restbetrags oder die Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen.
- 4.3\* Die Teilnehmerin | der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzahlen, wenn der Studienaufenthalt nicht angetreten wird, aus persönlichen Gründen vorzeitig abgebrochen wird oder die in dieser Fördervereinbarung genannten Verpflichtungen anderweitig verletzt werden.

#### ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

- 5.1 Die Einrichtung stellt sicher, dass die Teilnehmerin | der Teilnehmer über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem sie der Teilnehmerin | dem Teilnehmer die entsprechenden Informationen und Hilfestellungen bietet, um selbst eine Versicherung abzuschließen.
- 5.2 Der Versicherungsschutz muss mindestens eine Krankenversicherung enthalten. Eine Haftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung werden allerdings dringend empfohlen.
- 5.3\* Für den Abschluss des Versicherungsschutzes ist die Teilnehmerin | der Teilnehmer zuständig. Die Teilnehmerin | der Teilnehmer erklärt, dass Krankenversicherungsschutz für den Aufenthalt im o.g. Gastland besteht.

Hinweis: Die nationale Krankenversicherung der Teilnehmerin | des Teilnehmers bietet mit der Europäischen Krankenversicherungskarte im Allgemeinen auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung ist jedoch ggf. unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Auslandsreisekrankenversicherung sinnvoll sein. Es liegt in der Verantwortung der Teilnehmerin | des Teilnehmers, seinen Krankenversicherungsschutz für den Aufenthalt im Gastland zu prüfen und sich ggf. entsprechend dem konkreten Bedarf zusätzlich zu versichern. Zudem wird ein privater Haftpflichtversicherungsschutz und ggf. ein privater Unfallversicherungsschutz empfohlen. Haftpflicht- und Unfallversicherungen decken Schäden ab, die die Teilnehmerin | der Teilnehmer während des Auslandsaufenthalts verursacht oder erleidet. Für diese Versicherungen gelten in den einzelnen Ländern unterschiedliche Regelungen. Es besteht die Möglichkeit, auf eigene Kosten der Teilnehmerin | des Teilnehmers an der Gruppenversicherung des DAAD teilzunehmen. Kranken-/Unfall- und Haftpflichtversicherung sind inbegriffen.

Nähere Auskünfte beim DAAD, Versicherungsstelle Tel.: 0228/882-8770 oder

<https://www.daad.de/versicherung/allgemein/bedingungen/de/14380-daad-versicherung-zielland-ausland/>

#### ARTIKEL 6 – SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (OLS) (gilt auch für Zero Grant-Mobilitäten) – gilt nicht bei Blended Intensive Programmes kürzer als 14 Tage physische Mobilität

6.1 Der/die Teilnehmende muss vor der Mobilitätsphase einen OLS-Sprachtest in der Sprache der Mobilitätsmaßnahme (falls verfügbar) absolvieren. Dieser Test vor Abreise ist verpflichtender Bestandteil der Mobilitätsmaßnahme. Ausnahmen sind einzeln zu begründen.

6.2 Der/die Studierende hat bereits folgende Sprachkompetenz in **ENGLISCH** oder verpflichtet sich zu Beginn der Mobilitätsphase, folgende Sprachkompetenz zu erwerben: A1  A2  B1  **B2**  C1  C2

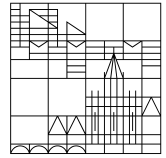
6.3 Nur für Teilnehmende an einem OLS-Sprachkurs: Der/die Teilnehmende absolviert den selbst gewählten OLS-Sprachkurs unmittelbar nach Erhalt des Zugangs und ist aufgefordert, den größten Nutzen aus dem Service zu ziehen. Der/die Teilnehmende muss die Einrichtung vor dem Zugang zu diesem Kurs umgehend davon in Kenntnis setzen, wenn er den Kurs nicht absolvieren kann

#### ARTIKEL 7 – TEILNEHMERBERICHT (EU-SURVEY-ONLINEUMFRAGE)

- 7.1 Die Teilnehmerin | der Teilnehmer muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase die EU-Survey-Onlineumfrage ausfüllen und übermitteln. Die Einrichtung kann von Teilnehmer\*innen, die die EU-Survey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU verlangen.
- 7.2 Eine ergänzende Onlineumfrage kann der Teilnehmerin | dem Teilnehmer zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

#### ARTIKEL 8 – DATENSCHUTZ

- 8.1 Die Entsendeinrichtung muss der Teilnehmerin | dem Teilnehmer die geltende Datenschutzerklärung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zusenden, bevor diese Daten in den elektronischen



Systemen zur Verwaltung der Erasmus+ Mobilitätsmaßnahmen erfasst werden.  
<https://erasmus-plus.ec.europa.eu/erasmus-and-data-protection/privacy-statement-mobility-tool>

HINWEIS: Die Datenschutzerklärung an der Universität Konstanz ist finden Sie unter <https://www.uni-konstanz.de/international-office/wege-ins-ausland/bewerbung-global/datenschutzinformation/>

#### ARTIKEL 9 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 9.1 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 9.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und der Teilnehmerin | dem Teilnehmer die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieses Vertrags betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

#### ERKLÄRUNG

- Ich nutze erstmalig das Erasmus Programm im Rahmen meiner aktuellen Studienphase (Bachelor, Master, PhD, Staatsexamen).
- Ich habe bereits eine Erasmus Förderung in dieser aktuellen Studienphase (Bachelor, Master, PhD, Staatsexamen) genutzt:  Monate im Hochschuljahr
- Ich bin für den Zeitraum des Erasmus+ Aufenthalts an der Universität Konstanz immatrikuliert.

#### HINWEIS

Sollten Sie ein Exemplar des Grant Agreements für Ihre Unterlagen benötigen, kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an und reichen Sie unbedingt das Dokument als zweifaches Original ein. Das gegenzeichnete Dokument wird per Post an die von Ihnen angegebene Adresse gesendet.

- Ein gegenunterzeichnetes Exemplar soll mir per Post zugeschickt werden. Zwei Exemplare liegen bei.

UNTERSCHRIFTEN *im Original - keine Scans*

Teilnehmer/in

Einrichtung  
**Universität Konstanz**  
International Office  
Erasmus+ KoordinatorIn

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

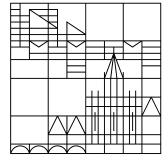
\_\_\_\_\_  
Konstanz,

#### International Office + Haushaltsabteilung

\_\_\_\_\_  
*Kostenübernahme bitte aus Erasmus+*

*sachlich und rechnerisch richtig*

| Jahr           | Kapitel | Titel           | UT | KOA  |
|----------------|---------|-----------------|----|------|
| 2024           | 1414    | 68190           |    | 0198 |
| Kostenstelle   |         | Euro            |    |      |
| 01975522       |         |                 |    |      |
| Zahlungsp.-Nr. |         | Festlegungs-Nr. |    |      |
|                |         |                 |    |      |



## Anhang II

### ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

#### Artikel 1: Haftung

Die Vertragsparteien befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeiter haften nicht für Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

#### Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung

Erfüllt der Teilnehmer seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn der Teilnehmer die Vereinbarung vorzeitig beendet oder nicht entsprechend den Bestimmungen erfüllt, muss er den bereits ausgezahlten Zubwendungsbetrag zurückzahlen, soweit nicht anders mit der Entsendeeinrichtung vereinbart.

Beendet der Teilnehmer die Vereinbarung aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss des Teilnehmers unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen ist, hat der Teilnehmer mindestens Anspruch auf den Zubwendungsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase. Alle verbleibenden Mittel müssen zurückgezahlt werden.

#### Artikel 3: Datenschutz

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeeinrichtung, die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der Teilnehmer kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeeinrichtung und/oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zu richten. Der Teilnehmer kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

#### Artikel 4: Kontrolle und Prüfungen

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.